

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2014

§ 461

Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

(Berichte Regierungsrat, 7.1.2014; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 22.1.2014)

Eintreten

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, beantragt namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage sei einzutreten. – Unter dem Titel Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung werden dem Landrat heute Anpassungen an der Kantonsverfassung und Gesetzen unterbreitet. In der nächsten Sitzung folgen Anpassungen an Verordnungen. Die Masse an Papier vermochte durchaus einzuschüchtern. Die Kommission hat sich aber in die Arbeit gestürzt, die Vorlage kritisch beraten und bei zahlreichen Änderungen nachgefragt. Die Kommission empfiehlt, abgesehen von einer einzigen Änderung und wenigen eingebrachten Ergänzungen, der Vorlage unverändert zuzustimmen. – Die Kommission liess sich von für die Verwesentlichung ausgearbeiteten Fragestellungen leiten (regierungsrätlicher Bericht S. 3). Gemäss diesen beinhaltet das Projekt Anpassungen an den heutigen Stand. Andererseits wurde auch versucht, die Regelungsdichte abzubauen, um Entscheidungsspielräume in der Verwaltung zu erhöhen oder die administrative Belastung für KMU zu verkleinern. Die Fragestellung zeigt die enge Verknüpfung der Vorlage an die aktuellen Herausforderungen in Zeiten von Effizienz- und Effektivitätsanalysen. – Man kann der Ansicht sein, dass noch mehr Vereinfachungen möglich gewesen wären. Man kann auch der Ansicht sein, dass das heutige Paket ziemlich viel beinhaltet. Gesamthaft kann aber gesagt werden, dass sich die Änderungsvorschläge eben genau an der Fragestellung orientieren und damit gerechtfertigt sind. – Die Verwaltung hat eine grosse Arbeit geleistet, indem sie die Gesetze nach Vereinfachungen und Klärungsmöglichkeiten durchforstet hat. Der Landrat hat nun ebenfalls grosse Arbeit zu leisten, indem er die Änderungen prüft, diskutiert und damit den parlamentarischen Beitrag leistet. Spätestens in der Diskussion wird man feststellen, dass dem Landrat nicht nur ein dickes Paket vorgelegt wird, sondern dass seriös, gut und immer innerhalb des Auftrags gearbeitet wurde. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern für die einmal mehr intensive Beschäftigung mit der Materie, dem Protokollführer Arpad Baranyi, besonders aber dem stellvertretenden Ratsschreiber Markus Schön für seine Ausführungen, Erklärungen und profunden Kenntnisse der Materie.

Marco Banzer, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SVP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – In der Kommission konnte mit seriös vorbereiteten Grundlagen gearbeitet werden. Sämtliche Fragen wurden kompetent

und verständlich beantwortet. Die SVP-Fraktion steht hinter dem zielführenden Kommissionsbericht.

Christian Marti, Glarus, beantragt für die FDP-Fraktion Eintreten. Allfällige Rückweisungsanträge seien abzulehnen. – Heute sind Nägel mit Köpfen zu machen. Aus dem Landrat hört man immer wieder, der Regierungsrat müsse die kantonale Verwaltung und die Gesetzgebung bezüglich Effizienz und Effektivität durchleuchten. Heute kann der Landrat seinen Teil der Arbeit machen. – Die FDP-Fraktion hat grossen Respekt vor dieser Vorlage. Man biss sich teilweise etwas die Zähne aus an diesem Verwesentlichungspaket. Etwas in dieser Art gab es schon lange nicht mehr. Es ist enorm anspruchsvoll, damit korrekt, verantwortungsbewusst, aber auch zielführend umzugehen. – Es ist aus Transparenzgründen wichtig, dass im Memorial gegenüber dem Bürger explizit ausgewiesen wird, wo auch materielle Änderungen enthalten sind. Das erleichtert den Überblick.

Jacques Marti, Sool, beantragt im Namen der SP-Fraktion Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit dem Auftrag, diese nochmals zu überarbeiten und materielle Änderungen den zuständigen Fachkommissionen zur Überprüfung zu unterbreiten. – In dieser Vorlage steckt enorm viel Arbeit seitens der Verwaltung, aber auch seitens der vorberatenden Kommission. Dies anerkennt die SP-Fraktion. – Der Sprechende hat inhaltlichen Änderungen in insgesamt 28 Gesetzen zusammengefasst. Beispiele sind etwa eine neue Strafbestimmung im Baugesetz, Verschiebung von Kompetenzen in verschiedenen Gesetzen, eine Verschärfung des Sozialhilfegesetzes oder das noch junge Polizeigesetz, das bereits wieder angepasst werden soll. – Die Lektüre der Vorlage führte zu einem schlechten Gefühl, das auch bei anderen Landräten vermutet werden kann. Innert kürzester Zeit mussten viele Informationen verarbeitet werden. Auch die Kommission kam zum Schluss, dass die Zeit kurz war. Die vielen inhaltlichen Änderungen führen zusammen mit der kurzen Vorbereitungszeit nun dazu, dass der Landrat diese Vorlage nur oberflächlich behandeln kann, da nebst der Justizkommission keine andere Fachkommission mit der Überprüfung beauftragt wurde. Das ist keine Kritik an der Kommission. So haben die drei Kantonsschulräte, die gleichzeitig Mitglied in der Justizkommission sind, erkannt, dass es bei der Bildung inhaltliche Änderungen gibt. Deshalb haben sie Rückweisung beantragt. Das ist ein nachvollziehbarer Schritt. Aber er ist zufällig, bedingt durch die Zusammenstellung der Justizkommission. Das verstärkt das schlechte Gefühl zusätzlich. – Das alles zeigt, dass die Vorlage nicht landsgemeindefähig ist, auch wenn nun eine riesige Debatte abgehalten wird. Ein solches Vorgehen wäre nicht seriös. Jeder, der kein gutes Gefühl hat, soll die Vorlage zurückweisen. Der Landrat muss die nötigen Grundlagen und die nötige Zeit haben, um die Vorlage gründlich zu beraten. – Sollte die Vorlage wider Erwarten nicht zurückgewiesen werden, so wird sich die SP-Fraktion bei verschiedenen Gesetzen einbringen und Anträge stellen.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, weist im Namen der Kommission den in einer von Landrat Jacques Marti versandten Mail geäusserten Vorwurf zurück, es handle sich bei der Vorlage um eine Mogelpackung. – Das ist respektlos gegenüber verschiedenen Personen aus allen Departementen wie auch gegenüber den beigezogenen Professoren und der Staatskanzlei. Sie alle haben eine enorme und auch gute Arbeit geleistet. Niemand verlangt, dass man nicht kritisch sein darf. Der Kommission war immer klar, dass diese Vorlage zu Diskussionen führen wird. Das soll und darf so sein.

Marco Hodel, Glarus, Kommissionsmitglied, erklärt, dass die CVP/GLP-Fraktion einstimmig für Eintreten und damit Ablehnung des Rückweisungsantrags ist. – Im Gegensatz zu Landrat Jacques Marti hat der Sprechende ein gutes Gefühl. Es ist befremdlich, wenn man hört, es handle sich bei der Vorlage um eine Mogelpackung und man versuche, Gesetzesänderungen durch Hintertürchen und ohne demokratischen Prozess durchzudrücken. Genau das Gegenteil ist der Fall. – Ausgelöst durch eine immer grösser werdende Gesetzesflut und der damit verbundenen schlechten Übersicht sind immer mehr Forderungen nach Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der kantonalen

Gesetzgebung aufgetaucht. Das ist dringend nötig. Die Vorlage ist nicht einfach als Redaktionsübung an die Kommission übergeben worden. Es wurde von Anfang an offen kommuniziert, dass in der Vorlage auch materielle Änderungen im Sinne einer Vereinfachung, einer Kompetenzdelegation nach unten und einer Erweiterung der Kompetenzen von Behörden gemacht worden sind. Darüber darf und muss man diskutieren. Es macht jedoch keinen Sinn, die ganze Vorlage zurückzuweisen. In den Unterlagen sind alle Gesetzesänderungen offen ausgewiesen und erläutert worden. Da sich der Kanton momentan inmitten einer Effizienz- und Effektivitätsanalyse befindet, macht es Sinn, dass diese auch auf die Gesetzgebung ausgeweitet wird. – Diese Vorlage wurde vom stellvertretenden Ratschreiber, der zugleich Projektleiter war, gut aufgegleist und professionell vorbereitet. Es liegt eine schlanke, aktualisierte, lesbare und übersichtliche Vorlage vor. Mit dieser kann die Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung gewährleistet werden.

Karl Stadler, Schwändi, beantragt namens der Grünen Fraktion Eintreten. – Das Ziel der Vorlage ist sichtbar. Es wurde vom Regierungsrat im Bericht offen dargelegt. Klar ist, dass es bei einem solchen Projekt nicht nur um fehlende Kommata und die Streichung einiger Worte geht. Verwesentlichung und Flexibilisierung ist nur gegen einige inhaltliche Änderungen zu haben. Diese sind im Memorial aufzulisten, wie das Landrat Christian Marti gefordert hat. Ob eine Änderung akzeptabel ist oder zu weit geht, darüber lässt sich streiten. Die Grüne Fraktion sieht in dieser Vorlage derzeit aber kein Gesetz, bei dem sich inhaltliche Änderungen nicht im Rahmen bewegen. Das gilt etwa auch für die Möglichkeit, die Sozialhilfe komplett streichen zu können. Die Grünen sind gegen jegliche Bestrebungen, die Sozialhilfebezügler pauschal anzugreifen. Die komplette Streichung war jedoch bereits jetzt möglich. Deshalb muss man das nun im Gesetz niederschreiben. Die Streichung der Sozialhilfe muss aber die grosse Ausnahme bleiben. Sie darf nicht als Drohung oder als Sanktion verwendet werden.

Matthias Auer, Netstal, Kommissionsvizepräsident, beantragt im Namen der FDP-Fraktion Ablehnung des Rückweisungsantrags. – Die Vorlage wurde sehr gründlich vorbereitet, vor allem von der Verwaltung. Sie beinhaltet im Wesentlichen unbedenkliche Gesetzesänderungen. Sie sind formeller Natur und haben keinen materiellen oder politischen Inhalt. Es wäre höchst ineffizient, wenn die Vorlage insgesamt zurückgewiesen würde – an wen auch immer. Dadurch gibt es nichts zu gewinnen. Es käme höchstens einer Geringschätzung der Arbeit der Verwaltung gleich. In der Detailberatung steht es jedem frei, Fragen zu stellen oder Änderungen bzw. Rückweisung einzelner Ziffern zu beantragen. Je nach politischem Gehalt der Anträge können die Punkte zuhanden der zweiten Lesung bereinigt werden. Sollte das immer noch nicht reichen, könnte man einzelne Ziffern aus der Vorlage streichen. Wichtig ist, dass die Vorlage, soweit sie Gefallen findet, an der Landsgemeinde 2014 behandelt werden kann. Irgendwann muss das Verwesentlichungsprojekt einen Abschluss finden.

Mathias Zoppi beantragt ebenfalls Ablehnung des Rückweisungsantrags Marti. – Es wurde erwähnt, dass die Vorlage viele materielle Änderungen beinhaltet. Diese wurden im Bericht korrekt ausgewiesen und bewegen sich vollständig innerhalb der Fragestellung. Man kann sich fragen, ob der Landrat mit einer reinen Redaktionsübung hätte belästigt werden müssen. – Zu den Beispielen von Landrat Jacques Marti: Es trifft nicht zu, dass im Baugesetz eine neue Strafbestimmung geschaffen worden ist. Es wird lediglich eine nicht funktionierende Strafbestimmung in eine funktionierende überführt. Das ist in einer Verwesentlichung genau am richtigen Ort. Das Sozialhilfegesetz wird nicht verschärft. Eine bestehende Praxis wird festgeschrieben. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Auch das gehört in eine Verwesentlichung. – Natürlich war die Zeit knapp bemessen. Die Kommission musste in den zwei Wochen, die ihr zur Verfügung standen, einen grossen Effort leisten. Die Landräte hatten aber einen ganzen Monat Zeit. Das sollte eigentlich reichen. Die Vorlage ist äusserst seriös vorbereitet. Der demokratische Prozess ist eingehalten, indem der Landrat heute über die einzelnen Punkte der Vorlage diskutieren kann. – Vertrauen in die Vorlage ist

gerechtfertigt. In der Detailberatung wird klar werden, dass ein Grossteil der Kritik unbegründet ist. – Die Zuweisung der einzelnen Ziffern an die Fachkommissionen zur Überprüfung würde vor allem Verwirrung stiften. Eine solch technische Vorlage mit wenig politischem Gehalt ist weder für eine breit gestreute Vernehmlassung noch für die Fachkommissionen geeignet.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten. Er erklärt, dass sich der Regierungsrat dazu entschieden hat, Ziffer 33, Jagdgesetz, aus der Vorlage zu streichen. – Es handelt sich tatsächlich um eine Monster-Vorlage. Nicht weil sie grauenhaft, sondern riesig ist. Das zeigt, dass viel Energie investiert wurde. Und das in einem sportlichen Zeitrahmen. Das Verwesentlichungsprojekt war ein Legislaturziel, das nun erreicht werden konnte – wohl durchdacht und gut beraten. Es bildet die Basis für eine moderne und effiziente Gesetzgebung. Die Vorlage hatte nie den Anspruch, nur eine Redaktionsübung zu sein. Dafür wäre der Aufwand der Staatskanzlei und der Departementssekretäre unverhältnismässig gross gewesen. Von Anfang an wurde offengelegt, dass materielle Änderungen vorgenommen werden. – Es macht keinen Sinn, die ganze Vorlage zurückzuweisen. Der Kanton befindet sich mitten in einer Effizienz- und Effektivitätsanalyse. Diese Vorlage wird etwas mehr Effizienz und Effektivität in die Gesetzgebung einbringen. Bleiben bei einzelnen Gesetzen offene Fragen bestehen, können diese zuhanden der zweiten Lesung zurückgewiesen werden. – Es wird nicht die Regel werden, dass die Landräte so grosse Vorlagen beraten müssen. Es blieb ein Monat zum Lesen. Das ist zugegebenermassen ambitiös. Noch ambitiöser war es für die Kommission unter der Leitung von Landrat Mathias Zopfi. Dieser ist deshalb zu danken.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Marti wird abgelehnt.

Detailberatung

Ziffer 4; Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 45 Abs. 1

Thomas Hefti, Schwanden, beantragt, der letzte Halbsatz von Absatz 1 „*der Verzicht auf das Nachrücken gilt für die gesamte Amtsdauer*“ sei zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückzuweisen. – Es geht um die Folgen des Verzichts, wenn Ersatzleute auf einer Landratsliste bei einer Demission angefragt werden, ob sie nachrücken wollen. Ein Beispiel: Die meisten Anwesenden wurden im Mai 2010 gewählt. Wenn im Dezember 2010 jemand hätte zurücktreten müssen und der erste Nichtgewählte auf das Nachrücken verzichtet hätte, dann würde diese Entscheidung für die gesamte Amtsdauer – bis Ende Juni 2014 – gelten. – Es gibt drei Gründe, die für die nochmalige Überprüfung dieser Bestimmung sprechen. Erstens: In einer solchen Zeitspanne können sich Lebensumstände ändern. Jemand, der 2010 verzichtet hat, ist 2013 vielleicht in einer ganz anderen Lage. Zweitens: Die Reihenfolge auf einer Liste gibt die Präferenzen der Wähler wieder. Fraglich, ob es richtig ist, dass bei einem ersten Verzicht nicht nochmals auf die obersten Ersatzleute zugegangen werden darf. Drittens: Wenn eine Liste erschöpft ist, muss eine Majorz-Ersatzwahl durchgeführt werden. Soll dies wirklich nötig sein, nur weil die vorderen Ersatzleute einmal verzichtet haben? Darüber sollte man sich nochmals Gedanken machen.

Mathias Zopfi hält fest, dass es sich in diesem Fall um eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis handle. – Die Regel, wie sie nun in das Gesetz geschrieben würde, entspricht der bisherigen Praxis. Wenn nun entschieden wird, dass das geändert werden soll, würde man faktisch auch die Praxis ändern. Das kann der Landrat selbstverständlich so machen, die Kommission würde eine Formulierung in einem anderen Sinn prüfen.

Abstimmung: Artikel 45 Absatz 1 wird an die Kommission zurückgewiesen.

Ziffer 5; Gesetz über die Eidesformeln

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1

Christian Marti beantragt im Namen der FDP-Fraktion, das zur Diskussion stehende Gesetz unverändert zu belassen. Der Begriff „Bürger“ soll nicht durch den Begriff „Menschen“ ersetzt werden. – Mit dem Verstand ist die im regierungsrätlichen Bericht erwähnte Begründung für die Anpassung der Eidesformeln und den zukünftigen Verzicht auf den Begriff „Bürger“ nachzuvollziehen. Mit dem Herz ist das der FDP-Fraktion allerdings nicht gelungen. Für einmal soll bei der Abwägung zwischen Verstand und Herz letzterem der Vorzug gegeben werden. Es ist durchaus davon auszugehen, dass das Volk im Ring den Begriff „Bürger“ weiter fasst, als das in einer engen Rechtsauffassung der Fall ist.

Mathias Zopfi spricht sich für die verwesentlichte Fassung aus. – Tatsächlich ist die neue Formulierung etwas gewöhnungsbedürftig. Das stellte auch die Kommission fest. Die Änderung ist begründet. Sie ist konsequent, weil die neue Formulierung zutreffend ist. Man wird sich innert kürzester Zeit an die Änderung gewöhnen.

Landammann *Andrea Bettiga* weist darauf hin, dass es sich bei „Bürger“ um einen traditionellen Begriff handelt. – Beide Meinungen sind nachvollziehbar. Egal, wie entschieden wird, es geht keine Welt unter.

Abstimmung: Der Antrag Marti unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 24 zu 25 Stimmen. Die Eidesformeln sollen von „Menschen“ handeln.

Ziffer 6; Publikationsgesetz

Rolf Hürlimann, Schwanden, spricht grundsätzlich zum Publikationsgesetz. – Es handelt sich um ein neues Gesetz. Es gibt im Wesentlichen eine materielle Änderung: Im Amtsblatt werden beschlossene Gesetzesänderungen nicht mehr im Detail veröffentlicht. Es wird nur noch der Titel des Gesetzes publiziert und dann auf die elektronische Gesetzessammlung verwiesen. Es werden auch keine Gesetze mehr gedruckt. Dies ist nun ein Beispiel dafür, was Landrat Christian Marti in seinem Eintretensvotum gemeint hat. Solche materiellen Änderungen müssen zusammengefasst und hervorgehoben werden.

Ziffer 14; Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

Art. 11 Abs. 2

Rolf Hürlimann beantragt, Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 soll im Sinne der Verwesentlichung gekürzt werden. Die Möglichkeit, Fristen im Einverständnis mit dem Geschädigten zu kürzen, könne gestrichen werden. Satz 2 würde neu wie folgt lauten: „(...) *Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Geschädigten verlängert werden.*“ – Für das Kürzen einer Frist braucht es kein Einverständnis eines Geschädigten.

Abstimmung: Der Änderungsantrag Hürlimann obsiegt über den Antrag von Kommission und Regierungsrat.

Ziffer 18; Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 9 Abs. 1

Jacques Marti beantragt namens der SP-Fraktion, die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Übertragung der Aufsichts- und Weisungsbefugnis über das Konkursamt vom Departement an die Fachstelle Justiz sei zu streichen. – Die Übertragung der Aufsichtsfunktion von einer oberen auf eine untere Verwaltungseinheit ist aus mehreren Gründen problematisch. So fehlen der Hauptabteilung Justiz als Verwaltungsstelle die umfassenden Aufsichts- und Weisungsrechte. Diese kommen gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes nur dem Regierungsrat, den Departementen und der Staatskanzlei als oberste Verwaltungsbehörden zu. Dies bedeutet, dass für die Übertragung der umfassenden Aufsichts- und Weisungsrechte eine Gesetzesänderung nötig ist. Ob eine so umfassende Delegation der Aufsichts- und Weisungsrechte an eine untere Verwaltungsbehörde zulässig ist, wird gar nicht diskutiert. – Weiter muss eine Aufsichtsbehörde unabhängig sein. Die Hauptabteilung Justiz steht aber unter der Aufsicht des Departements Sicherheit und Justiz und ist in der Hierarchie daher eine Stufe tiefer als das Departement. Sie muss diesem selber Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Ausserdem ist das Betreibungs- und Konkursamt selber ein Teil der Hauptabteilung Justiz und stellt quasi eine Unterabteilung dar. Das zeigt, dass die Hauptabteilung Justiz weder gegen oben noch gegen unten unabhängig ist. Sie kann deshalb keine unabhängige Aufsichtsfunktion wahrnehmen. – Daraus ergibt sich, dass die Kompetenzdelegation eine inhaltliche Änderung darstellt, welche in dieser Form nicht diskutiert wurde.

Erika Nart, Ennenda, beantragt Ablehnung des Streichungsantrags Marti und Rückweisung des Artikels an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Dieser Artikel ist einer, der dieses erwähnte ungute Gefühl hervorruft. Es ist aber der Kommission zu vertrauen.

Mathias Zopfi beantragt Ablehnung der beiden vorgenannten Anträge. – Die Aufsicht soll vom Departement auf die Hauptabteilung Justiz übertragen werden. Das ist eine inhaltliche Änderung, die aber zu Verbesserungen und mehr Effizienz führt. Da die Hauptabteilung Justiz dem Betreibungs- und Konkursamt direkt vorangestellt ist, kann diese die Aufsicht auch direkt und am besten wahrnehmen. Nach wie vor bleibt das Departement Aufsichtsbehörde über die Hauptabteilung Justiz und damit indirekt auch über das Betreibungs- und Konkursamt. – Die aktuelle Lösung hat sich als impraktikabel erwiesen. Der Zersplitterung der Aufsichtsfunktionen ist mit Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission Einhalt zu gebieten. Die Vereinfachung ist zu machen. Eventualiter ist der Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt ebenfalls Ablehnung der beiden Anträge und verweist auf die Ausführungen des Kommissionspräsidenten.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Nart wird mit 28 zu 23 Stimmen abgelehnt.

Rolf Hürlimann sieht sich nicht in der Lage, einen Entscheid zum Streichungsantrag zu treffen. – Ist die Hauptabteilung Justiz ein Führungsorgan für das Betreibungs- und Konkursamt oder hat sie lediglich die Aufsicht inne? Beides kann es nicht sein. Die Delegation macht Sinn, wenn die Hauptabteilung Justiz nur Aufsichtsorgan ist.

Landammann *Andrea Bettiga* hält fest, dass es um die direkte Aufsicht geht.

Mathias Zopfi möchte klarstellen. – Das Betreibungs- und Konkursamt verfügt über einen Chef, der führt. Das Amt ist der Hauptabteilung angegliedert. Aber der Hauptabteilungsleiter wird nicht direkt im Betreibungs- und Konkursamt führen. Die Aufsichtsfunktion kann er hingegen wahrnehmen. Wie zu lesen ist, geht es um die administrative, fachliche und organisatorische Aufsicht. Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt in gerichtlich relevanten Angelegenheiten hat nach wie vor das Gericht.

Jacques Marti weist auf Ziffer 13 des regierungsrätlichen Berichts hin. – Es ist vorgesehen, dass die vollumfänglichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse übergeben werden sollen. Das bedeutet, dass die Hauptabteilung Justiz als Linienvorgesetzte des Betreibungs- und Konkursamtes gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist. Das darf nicht sein. Das Betreibungs- und Konkursamt ist ein wichtiges Amt, das viele unzufriedene Kunden hat. Genau deshalb muss man aufpassen, dass der direkte Vorgesetzte nicht gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist. Deshalb gehört Artikel 9 gestrichen.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Marti unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung.

Ziffer 22; Gesetz über Schule und Bildung

Martin Landolt, Näfels, beantragt, die gesamte Ziffer 22 sei aus der Vorlage zu streichen. – Bei jeder Ziffer sollte man sich grundsätzlich die Frage stellen, ob sie unter dem Dach der Verwesentlichung Platz hat. Wenn ja, gibt es kein Problem. Andernfalls ist das auch kein Problem, aber der Regierungsrat sollte eine separate Vorlage unterbreiten. Vorhin wurde vermutlich ein Fehler gemacht, als man im Schnelldurchlauf über das Konkursamt entschieden hat, ohne eine breite Diskussion zu führen. Es wäre schlauer gewesen, man hätte die ganze Ziffer gestrichen und später in aller Ruhe beraten. Das wäre auch in diesem Fall sinnvoll. – Die Kommission kam offensichtlich zum Schluss, dass in Artikel 32 mindestens etwas geändert werden muss und dass fraglich ist, ob dieser in der Verwesentlichungsvorlage am richtigen Ort ist. Das ist die Meinung der Justizkommission, nicht der Fachkommission, die sich im Normalfall mit Bildungsfragen befasst. Es ist auch nicht die Meinung des Kantonsschulrates, der hier zwar geschützt wird. Möglicherweise wäre dieser aber mit der Fassung des Regierungsrates einverstanden. Deshalb ist der Charakter einer Verwesentlichung hier nicht mehr gegeben.

Martin Laupper, Näfels, beantragt Zustimmung zum Streichungsantrag Landolt. Die Begründung habe dieser bereits geliefert.

Mathias Zopfi bittet darum, nicht pauschal zurückzuweisen. – Man soll sich nicht verunsichern lassen. Einzelne Artikel können geändert werden. Die Kommission hat bereits festgestellt, dass die Erwähnung des Kantonsschulrates im Gesetz positiv ist. Er hat heute eine wichtige Funktion. Die fachliche Aufsicht entspricht aber nicht dem Auftrag des Kantonsschulrates. Es wurde entschieden, dass die vorgeschlagene Änderung zu weit geht und bei einer Revision zu klären ist. Die übrigen Änderungen sind jedoch unproblematisch und im Rahmen einer Verwesentlichung vorzunehmen. Es sollte deshalb nicht pauschal zurückgewiesen werden. Es sind die einzelnen Punkte zu beraten.

Regierungsrätin *Christine Bickel* unterstützt den Kommissionspräsidenten: Es sei nicht die gesamte Ziffer 22 zu streichen, lediglich Artikel 32. – Dass zwei, drei andere Varianten von Artikel 32 ins Spiel kommen könnten, zeigt, dass das Thema Kantonsschule in einer Totalrevision in der kommenden Legislatur angegangen werden muss. Mit der Streichung von Artikel 32 kann der Regierungsrat gut leben. Das ganze Bildungsgesetz streichen zu wollen bedeutet Geringschätzung der geleisteten Arbeit. Alle anderen Artikel wurden gemäss den Verwesentlichungskriterien angepasst. Sie sind nicht bestritten. Der Kompromiss ist die Streichung von Artikel 32.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Landolt wird mit 32 zu 13 Stimmen abgelehnt. Ziffer 22 wird behandelt.

Art. 32 Abs. 2

Martin Laupper beantragt im Namen der FDP Fraktion, Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 sei zu streichen. – Die Begründung ergibt sich aus dem zweiten Satz. Dort heisst es, dass der Landrat mit der Schulordnung die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht über die Kantonsschule regelt. Die Diskussion darüber ist vertieft zu führen.

Mathias Zopfi beantragt Ablehnung des Streichungsantrags Laupper und Zustimmung zum Antrag der Kommission, der folgenden Wortlaut vorsieht: „Die Kantonsschule wird von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrates. Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht.“ – Es geht nicht um eine Diskussion über die Aufgaben des Kantonsschulrates. Diese wird in der Totalrevision folgen. Der Artikel will festschreiben, was heutiger Praxis entspricht. Der Kantonsschulrat existiert, ist bisher aber nicht im Gesetz erwähnt. Mit der Beibehaltung dieses Artikels wird nichts vorweggenommen.

Hans Peter Spälti, Netstal, beantragt Streichung des Artikels. – Bei der Debatte über das Landwirtschaftsgesetz stand das Thema Fachlichkeit im Raum. Nun geht es um dasselbe. Ob und in welchem Umfang sollen Fachleute in diesen Kommissionen Einsitz haben. Solche Fragen wird man beraten können, wenn man diesen Artikel nun aus der Vorlage entfernt und separat behandelt.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Spälti wird abgelehnt.

Regierungsrätin *Christine Bickel* beantragt Zustimmung zu der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung. – In der Vorlage des Regierungsrates ist der Begriff „fachlich“ enthalten, weil eine Klärung der Rolle des Kantonsschulrates vorgenommen werden sollte. Ziel ist dessen Stärkung. Die Kantonsschule muss einen fachlichen Input haben. Bei anderen kantonalen Schulen ist das bereits der Fall. Dort sitzen Fachleute in den Aufsichtskommissionen. Sie können den Schulleitungen eine wertvolle fachliche Aussensicht bieten. Das fehlt beim Kantonsschulrat im Moment. Dieser ist heute eine landrätliche Kommission und damit ein politisches Gremium. In der Vergangenheit wurde immer wieder festgestellt, dass bei verschiedenen Themen – etwa beim Spital oder der Kantonalbank – fachliche Gremien notwendig sind. Deshalb wählte der Regierungsrat die Formulierung „fachliche Aufsicht“.

Thomas Hefti zweifelt daran, dass vollständige Klarheit darüber besteht, um was es nun geht. Er beantragt Zustimmung zum Streichungsantrag Laupper. – Der Kommissionspräsident wies darauf hin, dass bei Annahme des Streichungsantrages Laupper der Status quo erhalten bleibt. Da weiss man wenigstens, um was es sich handelt.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Kommission Zustimmung zu deren Fassung. – Der Kantonsschulrat ist im Gegensatz zu den anderen Aufsichtskommissionen der kantonalen Schulen eine landrätliche Kommission. Sie wird in Artikel 57 der Landratsverordnung behandelt. Wenn der Regierungsrat aus dem Kantonsschulrat ein Fachgremium machen will, führt das über kurz oder lang zur Abschaffung des Kantonsschulrates. Dessen Stellung ist nun mal gewichtiger als jene der übrigen Aufsichtskommissionen der kantonalen Schulen. Fachlich könnten ohnehin nur der Sprechende und Landrat Marco Hodel im Kantonsschulrat mitreden.

Mathias Zopfi möchte klarstellen. – Damit die Bestimmung dem Status quo entspricht, muss der erste Satz enthalten bleiben, aber der Begriff „fachlich“ gestrichen werden. Die Kantonsschule wird heute von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrates. Wenn der Begriff „fachlich“ gestrichen wird, ist das korrekt. Die von der Bildungsdirektorin erwähnte Klärung und Aktualisierung wird man bei der Revision vornehmen können.

Abstimmungen:

- Der Streichungsantrag Laupper unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 15 zu 22 Stimmen.
- Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag der Kommission. Artikel 32 Absatz 2 soll gemäss Kommissionsfassung der Landsgemeinde unterbreitet werden.

Ziffer 23; Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 6 Abs. 1

Rolf Hürlimann beantragt, der Artikel sei zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückzuweisen. – Die Zusammensetzung der Sportkommission ist um je einen Vertreter der drei Gemeinden zu ergänzen. Die Gemeindevertreter bleiben in der Sportkommission klar in der Minderheit gegenüber den fachlichen Vertretern des Sports. Für die Aufgabenerfüllung, im Bereich Beitragswesen wäre die Vernetzung mit den Gemeinden sehr wichtig. Wenn die vorberatende Kommission ohnehin noch einmal zusammenkommt, kann sie diesen Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung diskutieren.

Abstimmung: Artikel 6 Absatz 1 wird an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 9 Abs. 1

Franz Landolt, Näfels, stellt den Antrag, Artikel 9 sei nochmals durch die Kommission zu überprüfen. – Ursprünglich hiess es im Artikel: „*Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung, Erweiterung und wesentlichen Sanierungen von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen (...)*“. In diesem Artikel geht es um wesentliche Sportanlagen, die von nationaler oder mindestens kantonalen Bedeutung sind. Ob der Unterhalt gut oder schlecht gemacht wird, macht einen Unterschied. Aber bei Bauobjekten und technischen Einrichtungen kann man von der Faustregel ausgehen, dass diese etwa alle 25 Jahre gründlich saniert werden müssen. Wenn man Einrichtungen und Erweiterungen unterstützen will, muss man bei wichtigen Sportanlagen konsequenterweise auch Sanierungen unterstützen. Es wäre falsch, wenn man im Buchholz die Sanierung der 400-Meter-Bahn nicht unterstützen würde, dafür aber – weil es eine Erweiterung ist – den Neubau eines Daches über dem Eisfeld. – Die Kommission soll abwägen, ob die vorliegende Fassung die richtige ist oder ob Sanierungen von wesentlichen Sportanlagen dazugehören.

Rolf Hürlimann stimmt dem Rückweisungsantrag von Landrat Franz Landolt zu. Ein Antrag auf Streichung des Artikels in der zweiten Lesung bleibt vorbehalten. – Im vorliegenden Artikel ist eine grosse materielle Änderung enthalten. In der alten Fassung heisst es, Beiträge würden an Anlagen bezahlt, die kantonalen oder regionalen Bedürfnissen entsprechen. In der neuen Version ist von einem „mindestens kantonalen Bedürfnis“ die Rede. Alles, was für eine Region durchaus wichtig sein kann, wird dadurch ausgeschlossen. Das ist nun wirklich eine wesentliche materielle Änderung, die nicht in ein Verwesentlichungsprojekt gehört. Auch dieser Aspekt ist nochmals durch die Kommission zu überprüfen. Es ist bei der alten Fassung zu bleiben.

Mathias Zopfi hält fest, dass solche Fragen in der Debatte geklärt werden können. – Rückweisung wird nicht viel Neues hervorbringen, gerade in diesem konkreten Fall. Etwas unglücklich ist, dass man im Bericht nicht auf diesen Punkt hingewiesen hat. Tatsächlich ist es so, dass mit dem vormaligen „regionalen Bedürfnis“ ein kantonsübergreifendes, regionales Bedürfnis gemeint war – nie ein kommunales. Das kantonale Bedürfnis geht nicht weniger weit, sondern beinhaltet dieses. Das SGU ist ein Beispiel. Dieses deckt eben nicht nur ein kantonales Bedürfnis ab, sondern über die Kantonsgrenzen hinweg ein regionales. Das alte „regionale Bedürfnis“ ist deshalb etwas missverständlich.

Regierungsrätin *Christine Bickel* unterstützt den Kommissionspräsidenten bezüglich des Antrags Hürlimann. – Es ist im Sport so, dass regionale Interessen und regionale Verbände schnell einmal interkantonal sind. Die Kletterhalle etwa hat eine Bedeutung bis weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Dies muss man natürlich erläutern. Man kann das zuhanden der zweiten Lesung nachholen. Es ging nicht um eine materielle Änderung, sondern um die Klärung des Begriffs. Seit 1973, als das alte Sportgesetz erlassen wurde, war nie die Meinung, dass unter „regional“ eine Ebene, die tiefer liegt als die kantonale, zu verstehen ist. – Der Antrag von Landrat Franz Landolt, die Integration der Sanierung in diesem Artikel, bedeutet hingegen eine materielle, finanziell weitreichende Änderung. Diese geht deutlich über die Verwesentlichungsziele hinaus. Aus Sicht des Sports ist dies nachvollziehbar. Aber das Geld des Kantons ist endlich, auch in diesem Kontext.

Abstimmung: Artikel 9 wird an die Kommission zurückgewiesen.

Ziffer 26; Polizeigesetz des Kantons Glarus

Martin Bilger, Ennenda, beantragt die Streichung der Ziffer 26 aus der Vorlage. Die bestehenden Regelungen im Polizeigesetz seien unverändert zu belassen. – Ungute Gefühle motivierten die SP-Fraktion dazu, Rückweisung der gesamten Vorlage zu beantragen. Diese wurde vor rund einer Stunde abgelehnt. Seither hat sich die Gefühlslage nicht gebessert. – Das Polizeigesetz wurde erst vor kurzem revidiert. Es entspricht den heutigen Anforderungen an ein modernes Gesetz. Aus Sicht der SP ist in diesen Änderungen Gift enthalten. Eine inhaltliche Diskussion darüber hat aber auch hier nicht stattgefunden. Bei genauer Betrachtung stellt man fest, dass in Artikel 25 und neu in Artikel 25a neue Überwachungsmöglichkeiten eingeführt werden sollen. Materielle Änderungen werden damit durch die Hintertüre vorgenommen. – Bei den Artikeln 40–43 geht es um die Regelung von Einsätzen privater Sicherheitsdienste. Auch dieser Bereich ist sehr sensibel. In Artikel 43a soll eine neue Strafbestimmung eingeführt werden – auch hier durch die Hintertüre. Die SP ist sich bewusst, dass das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gross ist. Aber auch die Wahrung der Privatsphäre der Bürger ist hoch zu gewichten. Das zeigt sich auch bei den verschiedenen Überwachungsskandalen, die man in den Medien mitverfolgen kann. Namentlich der Ausbau der Möglichkeiten für die Identifikation von Personen im öffentlichen Raum oder neue Strafbestimmungen kann man nicht in einem Verwesentlichungsprozess einführen. Das ist keine seriöse gesetzgeberische Arbeit.

Mathias Zopfi rechtfertigt die Änderungen im Polizeigesetz. – Für die Gefühlslage ist jeder selbst verantwortlich. Die unguuten Gefühle sind aber nicht gerechtfertigt. – Landrat Martin Bilger erwähnte, dass das Polizeigesetz noch nicht alt sei und den heutigen Anforderungen entspräche. Zweiteres ist aber nicht mehr der Fall. Bei genauerem Hinsehen hätte auch festgestellt werden können, dass es sich nicht um eine Ver- sondern um eine Entschärfung im Bereich der Überwachung handelt. – Artikel 25 war bisher ein sehr knapper und grundsätzlicher. Er ermöglichte sehr viel Überwachung. Artikel 25 lehnt sich an eine Bestimmung an, die im Kanton Zürich eingeführt wurde. Mittlerweile hat das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich entschieden, dass die Regelung in dieser Form nicht erlaubt sei. Man müsse die Überwachung differenzierter regeln. Man hat nun bemerkt, dass ein Artikel im Gesetz enthalten ist, der wohl nicht gesetzeskonform ist. Mit der Verwesentlichung wurden die weniger weit gehenden Artikel 25 und 25a, die zudem mehr Rechtssicherheit und rechtsstaatliche Garantien bieten, integriert. Es ist also eine Entschärfung, die noch dazu vom höchsten Schweizer Gericht vorgegeben wurde. – In Artikel 40 Absatz 2 ist eine Strafbestimmung mit generellem Charakter enthalten. In Artikel 43a wird diese nun genauer geregelt. Auch das ist eine Verbesserung. – Bei Artikel 5 ist es dasselbe: Einsätze der Polizei im Ausland können ohne Probleme durch das Polizeikommando bewilligt werden. Es geht höchstens und wenn überhaupt um Einsätze in Liechtenstein. Auch hier ist das unguute Gefühl nicht gerechtfertigt.

Erika Nart beantragt Rückweisung an die Kommission. – Dinge, die unklar sind, bei denen man Gefahr läuft, unseriös schnell Entscheidungen zu treffen, sind an die Kommission zurückzuweisen. Man kann sich dann nochmals Gedanken machen und in der zweiten Lesung darüber beraten.

Marco Hodel beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Die Kommission hat deutlich gesagt, was in Ziffer 26 enthalten ist. Als Bürger fühlt man sich sicherer, wenn solche Artikel wie die vorliegenden im Gesetz enthalten sind. Viele Verbrechen, etwa an Sportveranstaltungen, können dank Überwachung verhindert werden.

Landammann *Andrea Bettiga* nimmt Bezug auf das Votum von Landrat Martin Bilger. – In Artikel 5 geht es rein um Liechtenstein, das dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehört – nicht etwa um den Kongo. – Artikel 25 und 25a bedeuten eine rechtsstaatliche Verbesserung, keine Verschärfung. Sie genügen den Vorgaben der Gesetze und definieren den Handlungsspielraum der Kantonspolizei. Gerade von linker Seite her ist dieses Votum nicht nachvollziehbar. – In den Artikeln 40–44 wurde die Terminologie angepasst. Der Kernpunkt bleibt unverändert: Dass private Sicherheitsdienstleister grundsätzlich keine Bewilligung benötigen, der Regierungsrat eine solche jedoch einfordern kann.

Matthias Auer spricht sich für die Zustimmung zum Antrag der Kommission aus. – Die relativ restriktiven Bestimmungen im geltenden Polizeigesetz, die nun in die Rechtsstaatlichkeit überführt werden, lehnen sich an die Polizeigesetze der Kantone Aargau und Zürich an. Das war damals der Standard. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts sind nun die vorliegenden Bestimmungen Standard. Es würde wohl kaum etwas nützen, wenn diese Ziffer zurückgewiesen wird. Es würden lediglich die vom Kommissionspräsident gemachten Erklärungen in den Bericht integriert.

Martin Bilger weist darauf hin, dass nun immerhin eine Diskussion geführt worden sei, die Klärung gebracht habe. Dies hat sich positiv auf dessen Gefühlslage ausgewirkt.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Nart wird abgelehnt.
- Der Streichungsantrag Bilger wird abgelehnt. Die Detailberatung wird geführt.

Art. 43a

Rolf Hürlimann erkundigt sich, weshalb es Bussen gebe, die spezifisch geregelt werden, und daneben solche, die einfach so im Raum stehen würden.

Mathias Zopfi versucht, zu klären. – Wenn nichts weiter ausgeführt wird, dann gilt die Bundesregelung.

Ziffer 32; Steuergesetz

Art. 31 Abs. 2

Rolf Hürlimann hält fest, dass in diesem Artikel eine grosse materielle Änderung, eine Erweiterung, vorgenommen werden soll. Er beantragt Rückweisung an die Kommission. – Der Inhalt des Artikels entspricht wohl heutiger Praxis. Dennoch stellt sich die Frage, ob diese Änderung in der Verwesentlichungsvorlage am richtigen Ort ist. Im Bericht wird dieser Artikel nicht kommentiert. Die Kommission soll die Änderung zuhanden der zweiten Lesung erläutern.

Abstimmung: Artikel 31 wird an die Kommission zurückgewiesen.

Ziffer 33; Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Der Regierungsrat entfernte dieses Gesetz aus der Verwesentlichungsvorlage.

Ziffer 36; Raumentwicklungs- und Baugesetz

Art. 80

Hans Peter Spälti beantragt im Namen der SP-Fraktion Rückweisung des Artikels an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Möglicherweise sind die beantragten Ausformulierungen in Bezug auf die Strafbestimmungen gerechtfertigt. Das Gesetz wurde 2010 beschlossen und trat auf den 1. Juli 2011 in Kraft. Da mutet es etwas seltsam an, dass im Zuge der Verwesentlichung eine solche inhaltliche Anpassung erfolgen soll. Bei der Durchsicht der damaligen Akten konnten keine Hinweise gefunden werden, die auf eine Diskussion im Zusammenhang mit Strafbestimmungen schliessen lassen. Das gilt auch für die Landsgemeinde. – Da es sich beim vorliegenden Antrag also nicht um eine Verwesentlichung, sondern um eine klare inhaltliche Änderung handelt, sollen diese Bestimmungen einstweilen nicht aufgenommen werden. Auch in den Ausführungen des Regierungsrates finden sich keine klaren Hinweise darauf, dass in der Praxis ein grosser Mangel bestehen würde. – Es wäre ausreichend Zeit vorhanden gewesen, solche Fragen mit der regelmässig tagenden Fachkommission zu diskutieren. Mit einem solchen Vorgehen und entsprechenden Ausführungen dazu würde nicht der Eindruck entstehen, man versuche in der Fülle dieser Vorlage Dinge in das Gesetz zu schreiben, die Auswirkungen haben. Diese müsste man zumindest kennen.

Mathias Zopfi beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierung. – Auch in Artikel 80 ist eine bisherige Strafbestimmung enthalten, die wegen eines gesetzgeberischen Versehens bisher nicht anwendbar war. Der Verweis auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung führt ins Nichts. Deshalb musste man eine ausformulierte Strafbestimmung einführen. Diese ist an die Regelung in anderen Kantonen angelehnt. Es handelt sich deshalb nicht um eine wesentliche materielle Änderung. Ausserdem ist es im Baubereich wohl nicht ganz unwesentlich, dass Strafbestimmungen funktionieren.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Spälti wird abgelehnt.

Ziffer 46; EG zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Andreas Schlittler, Ennenda, beantragt Rückweisung von Ziffer 46 an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – In bestimmten Fällen ist es heute Praxis, dass in verschiedenen Kantonen komplett auf die Kautionspflicht verzichtet wird. Das ist teilweise auch im Kanton Glarus so. Es sollte überprüft werden, ob auf die vorliegenden Bestimmungen verzichtet werden kann.

Mathias Zopfi spricht sich für die vorliegende Fassung aus. – Die Änderung beinhaltet eine Anpassung an die Praxis: Das Hinterlegen einer Kautionspflicht soll nicht mehr bei der Staatskasse erfolgen. Die materielle Änderung, dass keine Kautionspflicht mehr verlangt werden soll, ist bei einer Verwesentlichung nicht beabsichtigt.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Schlittler wird abgelehnt.

Ziffer 49; Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Art. 28 Abs. 3, Art. 30 Abs. 3

Osman Sadiku, Mollis, beantragt namens der SP-Fraktion, die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 seien zu streichen. – Es handelt sich hier um eine inhaltliche Änderung, die eine substanzielle Verschärfung des Gesetzes beinhaltet. Diese erachtet die SP-Fraktion für unnötig. Die aktuelle Gesetzgebung bietet genügend Spielraum, um Missbräuche in diesem Bereich zu bekämpfen. Auch ohne Änderungen sind Leistungskürzungen und -einstellungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sozialhilfe kann bereits eingestellt werden, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder erwiesen ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn eine zumutbare Arbeit oder eine entlohnte Integrationsmassnahme ausdrücklich verweigert wird. – Das Ziel der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung und Integration. Sie springt bei sozialen Risiken ein. Diese sind sehr komplex. Dementsprechend ist es auch die Lösungssuche. Durch die Verschärfung der Gesetzgebung wird versucht, eine einfache Lösung anzubieten, die jedoch nicht aufgeht. Druck und Zwang ernten in der Regel Verweigerung und Gegenwehr. – Es gibt in der Sozialhilfe Probleme. Diese sind jedoch nicht persönlicher, sondern struktureller Natur. Die Aufgabe der Politik ist es, die Strukturen zu verbessern und in die Prävention und Integration zu investieren, damit nicht so viele Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind. – Es ist nicht Ziel der SP, sich auf die Seite der Unkooperativen und Provokativen zu stellen. Im Gegenteil: Sie will sich auf die Seite derjenigen stellen, die so etwas nicht mal tun können. Genau in solchen Fällen ist es unheimlich schwierig, die Grenzen des Zumutbaren festzulegen.

Peter Rothlin, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Als einer der Urheber der Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“ stimmt der Sprechende der vorliegenden Gesetzesänderung zu. Darin wird nur das rechtlich Zwingende angepasst. Das Bundesgericht entschied, dass eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss bezüglich Auflagen und Massnahmen in der öffentlichen Sozialhilfe. Der Regierungsrat und die Kommission machen in dieser Vorlage nicht mehr als das absolut Notwendigste. Mit der teilweisen Erfüllung der Motion ist der Sprechende nur mittelmässig zufrieden. Die Motion selber hätte tatsächlich zu einer Verschärfung geführt. Dies steht heute aber nicht zur Diskussion.

Marco Hodel spricht sich ebenfalls für Zustimmung zur Fassung gemäss Vorlage aus. – Wer die gesetzlichen Vorgaben einhält, hat nichts zu befürchten. Wer aber die Mitwirkungspflichten verletzt und die Auflagen und Weisungen missachtet, dem muss die Sozialhilfe gekürzt, verweigert oder eingestellt werden. – Gemäss den SKOS-Richtlinien ist es bis heute nur möglich gewesen, 15 Prozent des Grundbedarfs zu kürzen. Das zuständige Departement konnte Abweichungen von diesen Richtlinien beschliessen. Deshalb wären schon heute weitergehende Kürzungen möglich gewesen. Dementsprechend handelt es sich bei dieser Änderung nur um eine Klärung der Rechtslage. Mit der Gesetzesanpassung kann man deutlich schärfer gegen unkooperative Klienten vorgehen, auch wenn das nur sehr wenige sind. – Das Bundesgericht hat in diesem Bereich einen Grundsatzentscheid gefällt und einer Gemeinde Recht gegeben, die einer Person die Sozialhilfe verweigert hat.

Mathias Zopfi beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierung. – Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es hier nicht einmal um eine Klärung der Rechtslage geht. Es geht lediglich um die Festschreibung von ohnehin Zulässigem. Wenn ein Sozialhilfebezüger eine zumutbare Arbeit nicht annimmt, ist die Streichung der Sozialhilfe keine Sanktion. Man geht dann davon aus, dass diese Person nicht bedürftig ist. Das passiert in sehr wenigen Fällen. – Die Änderungen bedeuten keine Verschärfung. Sie schaffen Klarheit darüber, was möglich ist und sind in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und den SKOS-Richtlinien.

Abstimmungen:

- Der Streichungsantrag Sadiku betreffend Artikel 28 wird abgelehnt.
- Der Streichungsantrag Sadiku betreffend Artikel 30 wird abgelehnt.

Ziffer 50; Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

Art. 3 Abs. 1

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, beantragt im Sinne der Verwesentlichung, es sei in Artikel 3 Absatz 1 der Begriff „Pflegekraft“ durch „*Betreuungsperson*“ zu ersetzen. – In einer Krippe arbeitet pädagogisch ausgebildetes Personal. Bei diesem handelt es sich um Betreuungspersonen.

Abstimmung: Der Änderungsantrag Grassi Slongo wird angenommen. Artikel 3 Absatz 1 soll wie folgt lauten: „Der Kanton gewährt pro ausgebildete Betreuungsperson einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.“

Ziffer 56; EG zum Bundesgesetz über den Wald

Art. 40 Abs. 2

Peter Zentner, Matt, beantragt Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, eine Formulierung zu finden, die auch verstanden werden kann. – „*Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet einem oder mehreren geographisch zusammenhängenden Forstkreisen zu.*“ Das liest sich so, als könne dasselbe Waldgebiet zwei Forstkreisen zugeordnet werden. In den Erläuterungen steht, man wolle mit dieser Formulierung erreichen, dass mehrere Gebiete gemacht werden können.

Abstimmung: Artikel 40 wird an die Kommission zurückgewiesen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* bricht die Sitzung ab.